SATZUNG

Tourismusverein Südliches Eiderstedt e. V. (vormals Bade- und Verkehrsverein Welt/Vollerwiek e. V.)

Präambel

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung des Bade- und Verkehrsvereins Welt/Vollerwiek e.V. und tritt mit seiner Beschlussfassung in Kraft.

§ 1 Name

Der Name des Vereins ist **"Tourismusverein Südliches Eiderstedt e.V..**Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen (VR 174 HU).

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 25836 Grothusenkoog.

§ 3 Zweck

Der Verein hat den Zweck, alle Interessenten und Freunde von Welt, Vollerwiek, Grothusenkoog und des Tönninger Ortsteils Kating zu sammeln und zu einigen, ihnen Gelegenheit zu geben, Anregungen und Wünsche zu äußern und Meinungen auszutauschen. Seine Aufgabe ist

- 1. die Mitarbeit bei der Pflege und Verschönerung der Ortsbilder sowie des Badestrandes in Vollerwiek und die Förderung des Fremdenverkehrs in den oben genannten Orten
- 2. die Unterstützung wirtschaftlicher Interessen seiner Mitglieder
- 3. die Öffentlichkeitsarbeit und den Tourismus in den oben genannten Orten zu unterstützen
- 4. die Pflege des kulturellen Lebens in den oben genannten Orten durch Veranstaltungen
- 5. die Kontaktpflege mit anderen Institutionen des Tourismus.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

Der Verein unterscheidet zwischen Voll- und Fördermitgliedern.

Die Vollmitgliedschaft können erwerben:

- Natürliche und juristische Personen, insbesondere Vermieter und Vermietergemein-schaften.
- 2. Die Gemeinden gem. § 3 dieser Satzung.

Sie besitzen Stimmrecht.

Als Fördermitglieder können aufgenommen werden:

- 1. natürliche Personen
- 2. Vereine
- 3. Korporationen u. juristische Personen

Sie besitzen kein Stimmrecht.

Die vorläufige Mitgliedschaft wird durch Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied und Zahlung des Jahresbeitrages erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Höhe der Jahresbeiträge für die Voll- bzw. Fördermitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Durch die Aufnahme wird das neue Mitglied in die Rechte der anderen Mitglieder eingesetzt. Die Mitglieder verpflichten sich die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Außerordentliche Beiträge und Spenden sind willkommen.

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch freiwilligen Austritt
- 2. durch Ableben
- 3. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt ist nur zum 30.09. eines Jahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.06. desselben Jahres mitgeteilt werden.

Jedes Mitglied, welches den Vereinsinteressen und -bestrebungen absichtlich zuwiderhandelt, kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Ausgeschlossene und ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Eigentum und Vermögen des Vereins.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn mindestens drei Viertel der Anwesenden dafür sind.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge, haben aber alle Rechte der Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen:

- 1. 1. Vorsitzende/r
- 2. 2. Vorsitzende/r
- 3. Kassenwart/in
- 4. Schriftführer/in
- 5. Medienbeauftrage/r
- 6. 1. Beisitzer/in
- 7. 2. Beisitzer/in
- sogenannter erweiterter Vorstand -.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in.

Diese vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB gemeinschaftlich.

Die Vorstandsmitglieder (erweiterter Vorstand und Vorstand i.S. von § 26 BGB) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Auf Verlangen muss geheime Wahl erfolgen.

In geraden Jahren werden gewählt:

- 1. 1.Vorsitzende/r
- 2. Schriftführer/in
- 3. 1. Beisitzer/in
- 4. 2. Kassenprüfer/in

In ungeraden Jahren werden gewählt:

- 1. 2.Vorsitzende/r
- 2. Kassenwart/in
- 3. Medienbeauftragte/r
- 4. 2. Beisitzer/in
- 5. 1. Kassenprüfer/in

Wiederwahl ist zulässig.

Alle Ämter sind Ehrenämter. Aufwandsentschädigungen für alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen. Bare Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt.

§ 7 Geschäftsführung

Der Vorstand gem. § 26 BGB hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und hat den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Er nimmt die Wünsche und Beschwerden der Mitglieder entgegen, prüft deren Anträge und Anregungen und berät über zu treffende Maßnahmen.

Er beschließt über die Anberaumung, den Raum und den Ort von Mitgliederversammlungen innerhalb des Vereinsbezirks, stellt die Tagesordnung auf, bereitet Beschlüsse vor und bringt sie zur Ausführung.

Die Geschäfte des Gesamtvorstands werden in Sitzungen erledigt, die von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist berechtigt, Personen zur Beratung an seinen Sitzungen teilnehmen zu lassen.

Die Einberufung muss innerhalb einer Woche erfolgen, wenn zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes es verlangen. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Hinsichtlich der Verfügung über Vereinsmittel ist der erweiterte Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Rechtgeschäfte im Wert von mehr als 5.000,00 € der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Aus den für den Verein vorgenommenen Rechtsgeschäften sind die Mitglieder nur mit Ihrem Anteil an dem Vereinsvermögen haftbar. Der Vorstand ist befugt, darüber hinausgehende Verpflichtungen einzugehen.

Der/die 1. Vorsitzende führt und leitet die Geschäfte. Er/Sie beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird Er/Sie durch seinen/e Stellvertreter/in vertreten, der die/den Vorsitzende/den bei der Geschäftsführung und der Leitung der Versammlungen unterstützt.

Der/die Schriftführer/in trägt die Beschlüsse der Versammlung in das Vereinsprotokoll ein, das von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Das Protokoll der vorhergehenden Versammlung muss bei der Eröffnung der Nächstfolgenden genehmigt werden.

Der/die Kassenwart/in führt das Mitgliederverzeichnis, fordert die Beiträge ein und bucht sie. Er/Sie begleicht aus der Vereinskasse die vom Vorstand oder Vorsitzende/n zur Zahlung angewiesenen Rechnungen gegen Quittung und legt jährlich der Jahreshauptversammlung Rechnung. Die Jahresrechnung ist vor der Jahreshauptversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

Im Verhinderungsfall werden Schriftführer/in und Kassenwart/in durch die Beisitzer vertreten.

Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom **01.10.** bis zum **30.09.** eines jeden Kalenderjahres.

§ 8 Ausschüsse

Wenn die Geschäfte des Vorstands sich häufen oder besondere Aufgaben zu lösen sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung besondere Ausschüsse für bestimmte Zwecke gebildet werden.

§ 9 Jahreshauptversammlung

Jedes Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt, und zwar im Oktober, spätestens im November, zu der die/der Vorsitzende in Form postalischer Einladungen mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen hat.

In der Jahreshauptversammlung hat der/die Vorsitzende einen Geschäftsbericht über das vergangene Jahr zu erstatten, dessen Niederschrift im Protokoll aufzunehmen ist.

Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung durch den/ die Kassenwart/in.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über eingebracht Anträge, vorzunehmende Arbeiten und zu leistende Ausgaben. Ihr Obliegen die Wahlen der Vorstandsmitglieder gem. § 6, Abs. 2. Beschlüsse und Wahlen auf der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können, sooft es die Interessen des Vereins erfordern, durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von 10 % der Mitglieder vorliegt.

§ 10 Vereinseigentum

Alle durch den Verein erworbenen Gegenstände, Anlagen, Grundstücke usw. sind gemeinschaftliches Eigentum, über die kein Mitglied einseitig verfügen kann.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 14 Tage vor der zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich zugestellt werden. Die

Änderung gilt als beschlossen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder mit ihr einverstanden sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Falls die erste Versammlung nicht beschlussfähig ist, kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen in einer Zweiten, zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlung, der Verein bei einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aufgelöst werden.

Das nach Deckung etwaiger Vereinsschulden vorhandene Vermögen des Vereins erhalten die in § 3 aufgeführten Gemeinden. Die Gemeindeanteile bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.